OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153953/4/VG

Datum:
Linz, 9. November 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des M R, wohnhaft in L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Losenstein vom 11. August 2023, GZ: Bau-417-916/2023/Sand, betreffend eine Bauangelegenheit, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Feststellungen (Sachverhalt):

1. Mit Bescheid vom 11. August 2023 stellte der Bürgermeister der Gemeinde Losenstein (in der Folge: belangte Behörde) über Antrag des T S gemäß § 49a Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994 den rechtmäßigen Bestand für ein näher bezeichnetes Gebäude auf dem Grundstück Nr. x und der Baufläche Nr x, EZ x, KG L, fest.

2. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) nachweislich am Mittwoch, den 16. August 2023 (Datum der Übernahme), mit Rückscheinbrief zugestellt. Der Bescheid enthält u.a. den Hinweis, dass die Beschwerde schriftlich bei der Gemeinde Losenstein einzubringen ist.

3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde, die er per E-Mail vom 14. September 2023 (Donnerstag) unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) einbrachte.

4. Das LVwG Oö. leitete die Beschwerde per E-Mail vom 15. September 2023 (Freitag) an die dafür zuständige belangte Behörde weiter.

5. Mit Bescheid vom 18. September 2023 (Beschwerdevorentscheidung) wies die belangte Behörde die Beschwerde als verspätet zurück. In der Begründung wird näher dargelegt, dass die vierwöchige Beschwerdefrist am 13. September 2023 (Mittwoch) geendet hat. Dieser Tag war jedenfalls kein Feiertag.

6. Mit Eingabe vom 26. September 2023 brachte der Bf bei der belangten Behörde einen Vorlageantrag ein, weshalb die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem LVwG Oö. unter Anschluss des bezughabenden Aktes zur Entscheidung vorlegte.

I. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG (Zurückweisung der Beschwerde).

II. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid vier Wochen. Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung des Bescheides an den Bf.

Da der in Beschwerde gezogene Bescheid vom 11. August 2023 dem Bf nachweislich am 16. August 2023 (Mittwoch) zugestellt wurde, hätte die Beschwerde - wie die belangte Behörde in der Beschwerdevorentscheidung zutreffend ausführt - fristwahrend spätestens am 13. September 2023 (Mittwoch) an die belangte Behörde gesendet werden müssen. Dies ist jedoch nicht erfolgt, sondern wurde diese – im Übrigen außerhalb der Beschwerdefrist – am 14. September 2023 (Donnerstag) per E-Mail unmittelbar beim LVwG Oö. eingebracht.

Das LVwG Oö. übersieht auch nicht, dass der Bf in seinem Beschwerdeschriftsatz anführt, dass ihm der beschwerdegegenständliche Bescheid am 17. August 2023 zugestellt wurde. Abgesehen davon, dass dieser Zustellungszeitpunkt dem Datum der Übernahme laut Rückschein, der eine öffentliche Urkunde darstellt, widerspricht, würde selbst dieser Zustellungszeitpunkt zu keinem anderen Ergebnis führen, weil in diesem Fall die Beschwerde spätestens am 14. September 2023 an die belangte Behörde hätte übermittelt werden müssen, was auch nicht der Fall war. Diese wurde vielmehr – wie ausgeführt - am 14. September 2023 unmittelbar beim LVwG Oö. eingebracht und ist dazu der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass eine Weiterleitung eines Anbringens an die dafür zuständige Stelle auf Gefahr des Einschreiter erfolgt (siehe § 17 VwGVG iVm § 6 AVG).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Fristenlauf ergibt sich eindeutig aus den genannten gesetzlichen Bestimmungen; verfahrensgegenständlich war ausschließlich die Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde zu klären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch